



Gemeinde St. Margareten im Rosental

9173 St. Margareten im Rosental, St. Margareten 9
Bezirk: Klagenfurt-Land

Tel: 04226/218
Fax: 04226/218-20
Email: st-margareten@ktn.gde.at
Homepage: www-st-margareten.gv.at
DVR: 0054208

NIEDERSCHRIFT

2/2018

zur **Gemeinderatssitzung** am Dienstag, **den 17.07.2018** im Gemeindeamt
St. Margareten im Rosental

Beginn: 19.00 Uhr

Ende: 22.00 Uhr

Anwesende:

1. Herr Bgm. WOLTE Lukas
2. Herr Vizebgm. OGRIS Helmut
3. Herr Vizebgm. WEDENIG Bernhard
4. Herr GV. RUNTAS Markus
5. Herr DI POKORNY Bernhard
6. Herr GR. KORENJAK Christian
7. Frau GR. SOMMER Silke
8. Herr GR. LESJAK Günther
9. Herr GR. OGRIS Herwig
10. Herr GR. WERNIG Adolf
11. Herr GR. WOLTE Markus
12. Frau GR. OGRIS Astrid
13. Herr GR. WOSCHITZ Christian
14. Ersatzmitglied Herr GR. POGORIUTSCHNIG Thomas
15. Herr AL Johann Wolte (Schriftführer)
16. Frau Jennifer Ruhs (Finanzverwalterin)

Der Bürgermeister begrüßt die Anwesenden und stellt fest, dass 14 Mitglieder des Gemeinderates anwesend sind. Die Beschlussfähigkeit ist daher gegeben.

Die Mitglieder des Gemeinderates wurden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen des § 35 Abs. 2 der K-AGO von der Abhaltung der Gemeinderatssitzung fristgerecht und schriftlich durch den Bürgermeister Lukas Wolte verständigt. Die Zustellnachweise liegen vor.

GR Ing. Hermann Krolopp hat sein Fernbleiben rechtzeitig entschuldigt und wird durch das Ersatzmitglied Thomas Pogoriutchnig vertreten.

Frau Kupper-Wernig Katharina hat am 17.07.2018 per Email mitgeteilt, dass sie an der heutigen Sitzung nicht teilnehmen kann. Ersatzmitglied ist nicht verfügbar.

TAGESORDNUNG:

1. a) Bestellung der Protokollprüfer für die laufende Gemeinderatssitzung
b) Richtigstellung der Niederschrift der Gemeinderatssitzung vom 21.03.2018
2. Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe eines Gemeinde-Gesamtversicherungskonzeptes
3. Beratung und Beschlussfassung über die Installation einer altersübergreifenden Kindergartengruppe im Kindergarten „Glücksbären“ der Gemeinde St. Margareten im Rosental
4. Beratung und Beschlussfassung über den Investitions- und Finanzierungsplan zum Ausbau des ländlichen Wegenetzes – Schauerweg
5. Beratung und Beschlussfassung über die Projektvergabe für die Erstellung des Masterplanes im Rahmen des Projektes „Breitbandoffensive für Kärntner Gemeinden“
6. Beratung und Beschlussfassung über die Erhöhung des Regionsbeitrags für die Carnica Region Rosental
7. Beratung und Beschlussfassung über Anträge zur Abänderung des Flächenwidmungsplanes
8. Bericht des Kontrollausschusses zur Sitzung vom 05.07.2018
9. Beratung und Beschlussfassung über den 2. ordentlichen und 2. außerordentlichen Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2018
10. Allfälliges

NICHT ÖFFENTLICHER TEIL

11. Behandlung von Personalangelegenheiten

Punkt 1. a) der Tagesordnung:

Bestellung der Protokollprüfer für die laufende Gemeinderatssitzung

Auf Antrag von Bgm. Lukas Wolte werden einstimmig

Herr Christian Woschitz und Frau Astrid Ogris

zu den Protokollprüfern für die laufende Gemeinderatssitzung bestellt.

Punkt 1. b) der Tagesordnung:

Richtigstellung der Niederschrift der Gemeinderatssitzung vom 21.03.2018

Die Sitzungsniederschrift zur GR Sitzung vom 21.03.2018 wurde von den Protokollprüfern GR Herwig Ogris und GR Ing. Hermann Krolopp geprüft und beurkundet. Nachdem kein Mitglied des Gemeinderates eine Änderung oder Richtigstellung der letzten Sitzungsniederschrift beantragt, ist dieser Tagesordnungspunkt abgeschlossen.

Zu Punkt 2) der Tagesordnung

Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe eines Gemeinde-Gesamtversicherungskonzeptes

Vom Kontrollausschuss wurde während einer Ausschusssitzung im Jahr 2017 die Anfrage gestellt, die Versicherungspolizzen bzw. –prämien überprüfen zu lassen und die Polizzen eventuell gesamt einem einzelnen Versicherungsunternehmen zu vergeben.

Derzeit hat die Gemeinde rund 20 einzelne Versicherungspolizzen für die Gemeindegebäude und Fahrzeuge bei vier verschiedenen Versicherungsunternehmen mit einer Gesamtjahresprämie von ca. € 14.700,-.

Von Bgm Lukas Wolte und AL Johann Wolte wurden drei Versicherungsunternehmen eingeladen, ein Gesamtversicherungskonzept (eine Police für alles) anzubieten – diese wären:

- Uniqa Sachversicherungen AG
- Generali
- Kärntner Landesversicherung

Ein Gesamtversicherungskonzept wäre eine massive Verwaltungsvereinfachung, da es nur noch einen Ansprechpartner für alle Versicherungsfragen geben würde und man nicht jedes Mal nachsehen müsste, welche Versicherung zuständig ist.

Von allen drei Versicherungsunternehmen wurden Angebote für das Gesamtversicherungskonzept der Gemeinde St. Margareten im Rosental abgegeben.

Da die Überprüfung der Unterschiede (z.B. bei den Deckungsumfängen, Beiträgen, Ausschlüssen etc.) von Laien relativ schwierig durchführbar ist, wurde ein neutraler, gerichtlich beeideter Sachverständiger in der Sparte für Versicherungsangelegenheiten, Herr akad. Vkm. Wolfgang Schitegg aus Graz beauftragt, die verschiedenen Angebote zu prüfen und neutral zu bewerten.

Herr Schitegg war bei der Sitzung des Gemeindevorstandes am 05.07.2018 persönlich anwesend um den Mitgliedern des Gemeindevorstandes das Resultat der Überprüfung bzw. des Vergleiches der Angebote verständlich näher zu bringen.

Jedes Gemeindevorstandsmitglied erhielt von Herrn Schitegg auch eine schriftliche Zusammenstellung des Vergleiches der einzelnen Versicherungsangebote.

Die wichtigsten Eckpunkte des Vergleiches des Versicherungsangebote der Uniqa Versicherung, Generali und der Kärntner Landesversicherung durch Herrn Schitegg sind nachfolgend zusammengefasst:

Kriterium	Angebot Uniqa	Angebot Generali	Angebot KLV	Anmerkung/Fazit
Angebotsteller	Richtoffert für den Sach- und Haftpflichtbereich wurde nicht firmenmäßig gezeichnet	Richtoffert für Betrieb und Beruf Versicherung (Sachbereich) wurde nicht firmenmäßig gezeichnet Richtoffert für Haftpflichtbereich wurde nicht firmenmäßig gezeichnet	Richtoffert für den Sach- und Haftpflichtbereich wurde firmenmäßig gezeichnet	Generali Versicherung AG und Uniqa Versicherungen AG sind Aktiengesellschaften Kärntner Landesversicherungs AG ist ein Verein auf Gegenseitigkeit
Konzeptuelle Basis	Betriebsversicherung mit Erweiterungsklauseln	Versicherungsprodukt für Gewerbebetriebe nach der Variante Premium Allrisk	durchgängiges Versicherungskonzept, speziell für Gemeinden entwickelt	unterschiedliche Versicherungslösungen
Versicherungssummen	Versicherungssummen zwingend erforderlich (nach Bauartklassen (1 bis 3) für Gebäude; Inhaltswerte mit 30 % des Gebäudewertes limitiert	Versicherungssumme für Gebäude und Inhalte	keine Summeneinschränkung für Gebäude und Inhaltswerte (!)	Versicherungssumme für Gebäude und Inhalte versus, keine Versicherungssummenlimits für Gebäude und Inhalte
Gebäudebewertung	wurde vom Anbotsteller aktuell nicht durchgeführt	wurde vom Anbotsteller aktuell nicht durchgeführt	erfolgte durch unabhängigen Bausachverständigen als Vorleistung zur Risikobewertung	Gebäudebewertungsgutachten wurde von KLV in Auftrag gegeben
Prämienberechnungsbasis	Versicherungssummen auf Basis zwingender Nachschätzung bzw. nachträglicher Prämienanpassung	Versicherungssummen auf Basis zwingender Nachschätzung bzw. nachträglicher Prämienanpassung	Basis Einwohnerzahl – keine Abhängigkeit von Versicherungswerten	Prämie bleibt bei KLV fix
hinzukommende Versicherungswerte	Zugänge sind jedenfalls anzeigepflichtig (ansonsten Verlust Unterversicherungspflicht), Änderung der Prämie	Zugänge sind jedenfalls anzeigepflichtig (ansonsten Verlust Unterversicherungspflicht), Änderung der Prämie	alle Zugänge automatisch und ohne Prämienauswirkung versichert	neu hinzukommende Gebäude und Inhalte für die Gemeinde bei KLV prämienfrei
Differnzdeckung	nein, fehlt	nein, fehlt	ja, erlaubt sofortigen Zugang für alle Risiken	jährlich Erstpolizzen – Jahresbruttoprämien werden von der KLV bis zu deren Ablauf übernommen
Zusatzbausteine	in verschiedenen Umfang sowie über unterschiedliche Abhängigkeiten geregelt	in verschiedenen Umfang sowie über unterschiedliche Abhängigkeiten geregelt	einheitlich, umfangreich und mit großzügigen fixen Haftungssummen	bei KLV speziell für Gemeinden umfangreich definiert
Kraftfahrzeuge (Feuerversicherung)	Höchsthafungssumme eingeschränkt auf alle Schadensfälle pro Jahr	eingeschränkte Höchsthaftungssumme auf alle Schadensfälle pro Jahr	ohne Summenbegrenzung und ohne Jahreslimit	Kein Summenlimit für mitversicherte KFZ bei der KLV
Katastrophenbedeckung	Ausschluss bereits bei HQ30 nach HORA	Ausschluss im Angebot nicht ersichtlich	Ausschluss erst bei HQ10 nach HORA	Deckung bis HQ10 und keine Kumulobergrenze bei KLV
Elektronikversicherung	Teilausschnittdeckung mit expliziten Höchsthaftungssummen und Zeitwertentschädigung	Teilausschnittdeckung mit expliziten Höchsthaftungssummen und Zeitwertentschädigung	umfangreiche Volldeckung ohne Versicherungssummen mit Neuwertentschädigung	bessere Deckung bei KLV für gesamte Elektronik Innen und Außen mit Neuwertentschädigung

Kriterium	Angebot Uniqa	Angebot Generali	Angebot KLV	Anmerkung/Fazit
Haftpflichtversicherung	aktuelles, gutes Konzept	aktuelles, gutes Konzept	aktuelles, gutes Konzept	unterschiedlich angebotene PVS bzw. VS im Privatwirtschafts-, Amtshaftungs und Umwelthaftungsbereich, sowie differierende Selbstbehalte je Anbieter
Angebotsprämie	Prämie auf Basis Versicherungswerte / keine Übernahme der Erstpolizzenprämien	Prämie auf Basis Versicherungswerte / keine Übernahme der Erstpolizzenprämien	konkrete, auch künftig kalkulierbare Größe seitens des Risikoträgers	KLV bietet fixe Prämie auf Einwohnerbasis und übernimmt Erstpolizzenjahresbruttoprämie bis längstens 2023
Jahresbruttoprämie	€ 10.884,47 (Sach- und Haftpflichtbereich) + € 1.300,00 (Vermögensschad.-hftbereich) € 12.184,47	€ 7.488,59 (Sachbereich) + € 3.264,00 (Haftpflichtbereich) € 10.752,59	(Sach- und Haftpflichtbereich) € 9.987,71	Differenz Uniqa – KLV: € 2.196,76 Differenz Generali – KLV: € 764,88

Der Gemeindevorstand kam nach eingehender Debatte zur Auffassung, dass es sicher sinnvoll ist, aufgrund der doch beträchtlichen Verwaltungsvereinfachung von den vielen Einzelversicherungspolizzen auf ein Gemeinde-Gesamtversicherungskonzept (eine Polizza für alles) umzusteigen, wobei aber die Vergleichbarkeit der Angebote für einen „Nichtversicherungsfachmann“ sehr schwierig ist.

Da das Gesamt-Versicherungskonzept der Kärntner Landesversicherung derzeit bereits von 11 Kärntner Gemeinden genutzt wird, die Berechnung der Jahresprämie bei der KLV auf Einwohnerbasis und nicht wie bei den zwei anderen Versicherungsanbietern auf Basis der sich doch oft ändernden Versicherungswerten erfolgt, die Deckungsumfänge bei der KLV höher sind als bei den anderen Anbietern und das Versicherungsangebot der KLV speziell für Gemeinden entwickelt wurde, wird seitens des Gemeindevorstandes die Beschlussempfehlung ausgesprochen, bei der Kärntner Landesversicherung (KLV) das Gemeinde-Gesamtversicherungskonzept laut Angebot abzuschließen.

Debatte und Wortmeldungen zu diesem Tagesordnungspunkt

Frau GR Astrid Ogris hat das Fachgutachten von Herrn Schitegg eingehend überprüft und einige Wortmeldungen bzw. Rückfragen dazu.

Zu allererst möchte sie wissen, über wen das Konzept der KLV zum Abschluss gebracht wird? Herr Bgm. Lukas Wolte merkt an, dass Herr Marco Jerney, der auch im Gemeindegebiet wohnhaft ist, unser Ansprechpartner sein würde. Bgm. Lukas Wolte merkt weiters noch an, dass Herr Schitegg, als unabhängiger Sachverständiger unaufgefordert zum Ersttermin mit dem Vertreter der KLV mitgekommen ist.

Frau Ogris weist darauf hin, dass ein Mitarbeiter der Schadenabteilung eines Versicherungsunternehmens sehr wohl für die Schadensabwicklung zuständig sein kann, aber nicht als Ansprechperson für diverse Versicherungsfragen gilt. Auch bei einem Gesamtversicherungskonzept werden immer Fragen auftauchen, die nicht im direkten Zusammenhang mit der Schadensabwicklung entstehen.

Zudem hat Frau GR Astrid Ogris die Offertanalyse geprüft und folgende Anmerkungen dazu:

- zum Punkt keine Gebäudeschätzung bei Anbotslegung durch Generali und Uniqa erstellt, gibt Fr. Ogris an, dass sowas immer machbar wäre, meistens aber durch den hohen Kostenaufwand für die Versicherungen erst nach Zuschlag passiert. Sie würde auch interessieren, wer bei der KLV den Auftrag für die Schätzung gegeben hat, Herr Bgm. Lukas Wolte gibt an, dass die KLV das gleich im Erstgespräch von sich aus angeboten hat – d.h. die Gemeinde hat keinen Auftrag zur Gebäudeschätzung erteilt (Anm.Ogris: somit können der Gemeinde dafür auch keine Kosten für die Schätzung verrechnet werden)
- zum Punkt *Gebäudeversicherungssummen*: (Abweichung der reellen Summen von den von UNIQA u. Generali angebotenen Summen) aktuell beträgt die VS für alle Gebäude der Gemeinde über 8 Mio. (lt.vorliegendem Gutachten aus 2017), warum die UNIQA eine niedrigere Summe angeboten hat, kann derzeit wg. Urlaub des Hr.Fasser (durch ihn erfolgte die Offertlegung) nicht nachvollzogen werden. Weiters würde Frau Ogris interessieren, warum die Generali mit den gleichen Versicherungssummen anbietet, die auch die Uniqa im Angebot ausweist, obwohl die tatsächlichen Werte wesentlich höher sind?
- zum Punkt *Wahl der VS liegt in der Verantwortung der Gemeinde* merkt Frau Ogris an, dass es für die Ermittlung von Gebäudewerten gerichtlich beeedete Sachverständige gibt, welche die Summen für eine optimale Vertragsgestaltung ermitteln. Dem Einwand des Bürgermeisters, dass neu zu versichernde Gebäude sehr aufwändig sind, kann Frau Ogris nicht zustimmen, da gerade bei Neubauten es besonders „einfach“ ist, einen Versicherungswert zu bestimmen, da ja immer die aktuellen Kosten und Baupläne vorliegen. Schwieriger ist das beim Altbestand von Gebäuden, wo es auch teilweise keine oder unvollständige Unterlagen gibt. Dafür gibt es aber dann immer den entsprechenden Versicherungsbetreuer der dies in Zusammenarbeit mit der Gemeinde klärt und den Versicherungsumfang im Bedarfsfall anpasst.
- zum Punkt *Übernahme der Bestandsverträge* → Frau Ogris spricht für die Uniqa Versicherung, dass auch mit dieser sicherlich nach zu besprechen gewesen wäre, dass die Bestandsverträge übernommen werden können.
- zum Punkt *Zusatzbausteine* - Frau Ogris wundert sich, warum Herr Schitegg angibt, dass die Zusatzbausteine UNIQA,Generali wenig übersichtlich angeführt sind und die der KLV von ihm als einheitlich und umfangreich bewertet werden, weil aus dem Offert der KLV nicht ersichtlich ist, welche Zusatzbausteine angeboten werden
- zum Punkt *Hochwasserrisikozonierung (HORA)* meint Fr. Ogris, dass die KLV die Deckung bis zur HQ10 anbietet, die Uniqa Versicherung die bessere HQ30 Stufe.
- zum Punkt *Haftpflichtversicherung* wurden von Herrn Schitegg keine Details bewertet, für alle Angebote gilt „aktuelles, gutes Konzept“, mit dem Fazit: unterschiedliche Versicherungssummen und Deckungsumfang. Anm. Frau Ogris: Wer prüft dazu den Deckungsumfang? Wie sollen allfällige Deckungslücken aufgezeigt bzw. optimiert werden?
- zum Punkt *Prämienkalkulation* merkt Frau GR Ogris an, dass Herr Schitegg für die KLV eine „konstant kalkulierbare Größe mit fixer Prämie“ angibt. Das Offert ist zwar firmenmäßig gezeichnet, aber die Anbotsbindefrist ist mit 6 Wochen angegeben, die Offertlegung erfolgte immerhin schon am 7.10.2017, somit könnte das ausgewiesene Prämienangebot auch schon wieder höher sein. Der angegebene Unterversicherungsverzicht kommt auch nur dann zur Anwendung, wenn eine Indexvereinbarung mit der KLV abgeschlossen wird. D.h. wenn die Prämie indexangepasst wird, kann die versprochene „Fixprämie“ nicht gleich bleiben (Widerspruch!). Außerdem gilt die angebotene Prämie nur dann, wenn die Schadenquote inkl. Reserven der Gemeinde (im Verhältnis) zur eingezahlten Prämie der letzten 3-5 Jahre max. 50% beträgt. Bgm. Lukas Wolte gibt an, dass die KLV auch keine Kenntnis von der Schadenquote der Gemeinde hatte, es ist der Gemeinde auch nicht bekannt, wie die aktuelle Schadenquote bei den einzelnen Versicherungsunternehmen lautet. Frau Ogris merkt an, dass die aktuelle Schadenquote aber einen wesentlichen Teil für eine Prämienkalkulation darstellt.

- aus dem Offert der KLV ist auch nicht ersichtlich, ob es Selbstbehalt-Varianten zu einzelnen Versicherungsbereichen gibt.

Frau Astrid Ogris merkt auch an, dass ihrer Meinung nach das Angebot der KLV nur wirtschaftlich laufen kann, wenn viele Gemeinden diese Versicherung abschließen und wenn sich die Schadensquote der gesamten „Gruppe“ sehr schlecht entwickelt, dann ist eine Sanierung, d.h. Prämienhöhung unumgänglich. Einen Risikoausgleich haben dann alle Gemeinden gemeinsam zu tragen, egal ob z.B. unsere Gemeinde im Einzelnen keine oder eine nur sehr geringe Schadensquote aufweist.

Abschließend erklärt Frau Ogris, dass ein Gemeinde-Gesamtversicherungskonzept zusätzlich auch die Bereiche Rechtsschutz und KFZ-Versicherungen umfassen sollte (diese Bereiche fehlen hier gänzlich) und empfiehlt dem Gemeinderat dieses in dieser Form vorliegende Konzept der KLV nicht zu beschließen, da sich die Offertanalyse des Herrn Schitegg nicht objektiv und unabhängig darstellen lässt.

Begründung:

- Die Bewertung erfolgte ausschließlich ausgehend vom Gemeindekonzept der KLV
- Den beiden anderen anbietenden Versicherungen wurde keine Möglichkeit eingeräumt, das Gesamtkonzept aus ihrer Sicht der Dinge zu präsentieren
- Es hat keine öffentliche Ausschreibung gegeben
- Es gibt keine genaue Auflistung des Versicherungsbedarfs unserer Gemeinde und es wurden auch keine Rahmenbedingungen vorgegeben, nach welchen ein objektiver Vergleich der vorliegenden Angebote möglich wäre
- Hr.Schitegg ist gerichtlich beeideter SV für den Bereich Lebensversicherungen und auch Versicherungsmakler. Da er dieses Konzept der KLV „exklusiv“ bei den Gemeinden präsentiert, ist ihrer Meinung nach eine unabhängige, objektive Beurteilung anderer Versicherungsangebote durch seine Person nicht gewährleistet.

Empfehlung an den Gemeinderat:

Es wäre besser, durch einen unabhängigen Versicherungsmakler eine öffentliche Ausschreibung aller Versicherungsbereiche (Sachversicherung gesamt, Haftpflichtversicherung, Rechtsschutzversicherung und KFZ-Fuhrpark) mit einem genauen Konzept durchführen zu lassen. Dieser Makler prüft und beurteilt dann auch alle einlangenden Angebote. Für diesen Fall ist von der Gemeinde dem Makler eine Vollmacht zu unterfertigen, damit er Einsicht zu allen Versicherungsverträgen inkl. Schadenquote unserer Gemeinde bei allen Versicherungsanstalten bekommt.

Herr GR Christian Woschitz merkt an, dass ein Ansprechpartner sicher zu einer Verwaltungsvereinfachung positiv beiträgt, es aber ein hohes Risiko birgt, sich bei der Vergabe der Versicherungen auf einen einzigen Versicherer zu konzentrieren.

Seiner Meinung nach wäre es optimaler, eine Streuung der Verträge auf verschiedene Versicherungsgesellschaften zu machen.

Frau GR Astrid Ogris hält fest, dass ein unabhängiger Versicherungsmakler immer bestrebt ist, die „Bestvariante“ für den jeweiligen Vertragspartner zu eruieren – natürlich unter Berücksichtigung des individuellen Versicherungsbedarfs der Gemeinde.

Dies kann zur Folge haben, dass nur ein Versicherungsunternehmen als Vertragspartner in Frage kommt, aber in der Regel sind es meistens 2-3 Versicherungsunternehmen.

Diese Streuung hat aber keinen Mehraufwand für die Gemeinde zu bedeuten, weil ja dann der Versicherungsmakler (der ja auch ein Backoffice hat) immer als eine Kontaktperson für alle Anfragen der Gemeinde zur Verfügung steht (egal ob Schaden, Erweiterung bei Neubau, Risikowegfall etc.). Er verwaltet auch alle Versicherungsverträge und tritt auch als Kontaktperson für die Gemeinde zu den Versicherungen auf.

Für die Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung ist immer der Versicherungsmakler erste Ansprechperson!

Es wird vom Gemeinderat darüber beraten und schlussendlich folgende Lösung gefunden:

Der Tagesordnungspunkt wird rückgestellt, vom Gemeinderat wird einstimmig beschlossen, dass ein unabhängiger Versicherungsmakler (Vorschlag: Koban Group, Herr Mörtl als Makler für alles) zu Rate gezogen wird, bzw. mit der Erstellung eines Konzeptes und der Ausschreibung betraut wird.

Antrag Vzbgm. Ogris Helmut

Der Gemeinderat möge den Tagesordnungspunkt 2 Beratung und Beschlussfassung über ein Gemeinde-Gesamtversicherungskonzept zurückstellen, einen unabhängigen Versicherungsmakler (Vorschlag Hr. Mörtl von der Koban Group) zu Rate ziehen bzw. mit der Erstellung eines Konzeptes und der Ausschreibung betrauen

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Zu Punkt 3) der Tagesordnung

Beratung und Beschlussfassung über die Installation einer altersübergreifenden Kindergartengruppe im Kindergarten „Glücksbären“ der Gemeinde St. Margareten im Rosental

Nach Abschluss der Kindergarteneinschreibung für das Jahr 2018/2019, die im April stattgefunden hat, sind aktuell 46 Kinder für das kommende Kindergartenjahr angemeldet.

Von den 46 Kindern sind 29 3-6 Jährige und 17 unter 3-Jährige Kinder angemeldet.

Nach Prüfung der Zahlen von Frau Landeskindergarteninspektorin Fr. Raunig von der Abt. 6 vom Amt der Kärntner Landesregierung bekamen wir die offizielle Stellungnahme, dass seitens des Landes die Installation einer alterserweiterten Kindergruppe empfohlen wird.

Der Gemeindevorstand hat in seiner Sitzung am 05.07.2018 die Installation einer altersübergreifenden Kindergartengruppe vorberaten und gibt eine positive Beschlussempfehlung an den Gemeinderat ab.

Antrag GR Korenjak Christian

Der Gemeinderat möge die Installation einer altersübergreifenden Kindergartengruppe im Kindergarten „Glücksbären“ der Gemeinde St. Margareten im Rosental beschließen

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Zu Punkt 4) der Tagesordnung

Beratung und Beschlussfassung über den Investitions- und Finanzierungsplan zum Ausbau des ländlichen Wegenetzes – „Schauerweg“

In der GR-Sitzung vom 20.12.2017 wurde bereits der Grundsatzbeschluss gefasst, folgende Wege im Jahr 2018 zu sanieren bzw. instand zu setzen:

- Schauerweg
- Jagerweg und
- Seelerweg

Dieser Grundsatzbeschluss wurde einstimmig angenommen, aber nur unter der Voraussetzung, dass eine gesicherte Finanzierung gegeben ist.

Nach Durchsicht der anderen geplanten Projekte im Jahr 2018 ist es finanziell für die Gemeinde St. Margareten nur noch möglich, den Schauerweg instand zu setzen.

Die Erneuerung bzw. der Ausbau des Jager- und des Seelerwegs muss auf das kommende Jahr (bei gesicherter Finanzierung) verschoben werden.

Nach Rücksprache mit der Abt. 10 der Kärntner Landesregierung wurde uns bisher mündlich mitgeteilt, dass 40% Modellwegförderung zugesichert werden – der entsprechende Schriftsatz wird in den nächsten Wochen am Gemeindeamt eintreffen.

Für den Schauerweg wird das Investitionsvolumen lt. Kostenschätzung durch die Abt. 10 der Kärntner Landesregierung € 189.000,- ausmachen, davon würden die 40% Modellwegförderung abgezogen werden und vom verbleibenden Betrag noch 25% an Fördermitteln aus der KBO. In Summe wird somit ein Bedarf an Eigenmittel in Form von BZ im Rahmen von € 85.100,- benötigt – daraus ergibt sich folgender Finanzierungsplan:

Projekt Instandsetzung Schauerweg

FINANZIERUNGSPLAN	
	inkl. 20% Ust
Ausgaben	
Instandsetzung Schauerweg	189.000,00
Gesamtkosten	189.000,00
Einnahmen	
Bedarfszuweisungen iR 2018	85.100,00
KBO 25%	max. 28.300,00
Modellwegförderung Abt. 10 iHv 40%	75.600,00
Gesamteinnahmen	189.000,00

Der Gemeindevorstand hat in seiner Sitzung am 05.07.2018 den Investitions- und Finanzierungsplan zum Ausbau des ländlichen Wegenetzes – „Schauerweg“ vorberaten und gibt eine positive Beschlussempfehlung an den Gemeinderat ab.

Antrag Vzbgm. Wedenig Bernhard

Der Gemeinderat möge den vorliegenden Investitions- und Finanzierungsplan zum Ausbau des ländlichen Wegenetzes – „Schauerweg“ beschließen

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Zu Punkt 5) der Tagesordnung

Beratung und Beschlussfassung über die Projektvergabe für die Erstellung eines Masterplanes im Rahmen des Projektes „Breitbandoffensive für Kärntner Gemeinden“

Die Breitbandoffensive ist eine Initiative des Landes Kärnten für Kärntner Gemeinden. Im Zeitalter der Elektronik ist eine wettbewerbsfähige Internetverbindung Grundvoraussetzung um konkurrenzfähig zu bleiben. Mit der „Breitbandoffensive für Kärntner Gemeinden“ soll zum einen das Leerverrohrungsprogramm im Zuge einer Anschlussförderung attraktiviert werden und zum anderen, aber ebenso Planungskosten, als auch Maßnahmen zur Breitbanderschließung, Berücksichtigung finden. Ebenso finden die Errichtung von WLAN-Hotspots Niederschlag in dieser Offensive.

Voraussetzung ist aber die Erstellung eines sogenannten Masterplanes. Mit Herrn Scharck vom Breitbandbüro Kärnten erfolgten Vorgespräche bzgl. der Förderungsaktion „Breitbandoffensive für Kärntner Gemeinden“. Die budgetäre Bedeckung für 2018 ist gegeben.

Es wurden nachstehende Angebote für die Umsetzung des Breitband Masterplanes St. Margareten im Rosental eingeholt.

Kelag	€ 9.372,00
FM Future Net	€ 5.660,82

Der Auftrag für die Erstellung des Breitband Masterplanes wurde an die FM Future Net aus Eberndorf vergeben. Der Auftrag enthält folgenden Leistungsumfang:

- Planung und Verlegung des LWL Leerrohrnetzes
- Grobplanung der Faserdimensionierung für das Ausbauggebiet
- Wirtschaftlichkeitsanalyse.

Beim Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 3 wurde um die 75 % Förderung für die Erstellung des Breitband Masterplanes bereits angesucht, und der Gemeinde bereits zugesagt (€ 4.200,00). Lt. Richtlinien „Breitbandoffensive für Kärnten Gemeinden“ ist für die Erstellung des Masterplanes formell ein Beschluss des Gemeinderates erforderlich. Dieser kann laut Mitteilung der Förderstelle der Abt. 3 des Amtes der Kärntner Landesregierung aber auch nach bereits erfolgter Auftragserteilung erfolgen und nachgereicht werden.

Der Gemeindevorstand hat in seiner Sitzung am 05.07.2018 über die Projektvergabe für die Erstellung eines Masterplanes im Rahmen des Projektes „Breitbandoffensive für Kärntner Gemeinden“ vorberaten und gibt eine positive Beschlussempfehlung an den Gemeinderat ab.

Antrag GR Woschitz Christian

Der Gemeinderat möge die Projektvergabe für die Erstellung eines Masterplanes im Rahmen des Projektes „Breitbandoffensive für Kärntner Gemeinden“ an die Firma FutureNET, 9141 Eberndorf mit einer Auftragssumme von € 5.660,82 beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Zu Punkt 6) der Tagesordnung

Beratung und Beschlussfassung über die Anpassung des „Regionseuros“ für das Regionalmanagement der Carnica-Region Rosental

Die Höhe des Regionseuros ist seit über 10 Jahren unverändert und beträgt 1 Euro pro Einwohner pro Jahr.

Laut Statistik Austria hat sich der Verbraucherpreisindex seit der Umstellung auf Euro im Jahr 2002 um 35,3 % verändert. Ausgehend von einem Betrag in der Höhe von 1,00 EUR von 2002 beträgt dieser im April 2018 1,353 EUR (Berechnungsgrundlage ist VPX 2000).

Die Nicht-Index-Anpassung des Regionseuros seit seiner Einführung macht sich bemerkbar. Trotz zusätzlicher Projektumsetzungen zur Refinanzierung weist das Budget für das Regionalmanagement der Carnica-Region Rosental eine finanzielle Lücke auf.

Seitens der Carnica-Region Rosental ergeht daher der Vorschlag, den Mitgliedsbeitrag für das Regionalmanagement der Carnica-Region Rosental von bis 1,00 EUR auf 1,35 EUR jährlich zu erhöhen.

Für die Gemeinde St. Margareten im Rosental würde dies eine Erhöhung des Mitgliedsbeitrages von bisher € 1.075,- auf zukünftig € 1.451,25 bedeuten. Das ist eine Erhöhung um € 376,25 jährlich.

Die Erhöhung tritt mit 01.01.2019 in Kraft und gilt bis 31.12.2021.

Der Gemeindevorstand hat in seiner Sitzung am 05.07.2018 über die über die Anpassung des „Regionseuros“ für das Regionalmanagement der Carnica-Region Rosental vorberaten und gibt eine positive Beschlussempfehlung an den Gemeinderat ab.

Antrag GR Wernig Adolf

Der Gemeinderat möge den „Regionseuro“ für das Regionalmanagement der Carnica-Region Rosental auf € 1,35 pro Einwohner beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wurde mit 13:1 angenommen, Gegenstimme von GR Christian Woschitz.

Zu Punkt 7) der Tagesordnung

Beratung und Beschlussfassung über Anträge zur Abänderung des Flächenwidmungsplanes – Umwidmung 1/2018, 3/2018, 4/2018, 5/2018 und 6/2018

Bevor in die Beratung der einzelnen Widmungsfälle näher eingegangen wird, ersucht GR Woschitz Christian zukünftig den Einladungen zu den GR-Sitzungen auch Lagepläne der zur Umwidmung vorgesehenen Flächen anzuschließen, damit man sich schon vorher ein Bild machen kann, wie im konkreten der zu beschließende Widmungsfall aussieht. Dies wurde von AL Wolte Johann zukünftig auch zugesagt.

Zur Beratung und Beschlussfassung stehen fünf Umwidmungsansuchen. Die Vorprüfung der Gemeindeplanung – fachliche Raumordnung am 01.06.2018 ergab, dass keine Umstände gegen eine positive Beschlussfassung der Widmungsfälle 1/2018, 3/2018, 4/2018, 5/2018 entgegenstehen. Beim Widmungsfall 6/2018 gab es eine negative Vorbegutachtung durch die Gemeindeplanung. Die ordnungsgemäße Kundmachung der Widmungsfälle erfolgte in der Zeit vom 28.05.2018 bis 25.06.2018. Auch der Gemeindevorstand hat die vorliegenden Umwidmungsansuchen in der Sitzung am 05.07.2018 vorberaten.

1/2018 Olinowetz Roswita, 9173 Hintergupf 4

Umwidmung von Teilflächen der Parzellen Nr: 880 und 877, KG 72005 Gotschuchen im Gesamtausmaß von ca. 600 m² von „Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Flächen in Grünland-Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes“

Widmungswunsch:

Die bestehende Grünland-Hofstellenwidmung bei der landw. Liegenschaft in Hintergupf 4, soll um ca. 600 m² nach Süden erweitert werden, damit der Sohn der Antragstellerin und zukünftige Hofübernehmer ein Wohnhaus darauf errichten kann. In der bestehenden Grünland-Hofstellenwidmung ist auf Grund der vorhandenen Bebauung mit Wohnhaus und landwirtschaftlichen Nebengebäuden keine zusätzliche Bebauung mehr möglich.

Stellungnahme der Gemeinde:

Bei dem ggst. Widmungsansuchen handelt es sich um eine geringfügige Erweiterung der bestehenden GL - Hofstellenwidmung. Die Erweiterung befindet sich laut rechtskräftigen OEK 2014 auch innerhalb der absoluten Siedlungsgrenze und somit entspricht die beantragte Widmung den Zielsetzungen des örtlichen Entwicklungskonzeptes. Die Erweiterung der GL - Hofstellenwidmung ist notwendig, damit der Sohn der Widmungswerberin und zukünftiger Hofübernehmer ein eigenes Wohngebäude errichten kann, da dies in der bestehenden GL - Hofstellenwidmung auf Grund der beengten Lage mit dem derzeitigen Wohngebäude und den landwirtschaftlichen Wirtschaftsgebäuden nicht möglich ist. Daher steht die Gemeinde dem Widmungsansuchen sehr positiv gegenüber.

Die eingelangten Stellungnahmen der einzelnen Ämter und Behörden lauten:

Stellungnahme Gemeindeplanung – Fachliche Raumordnung:

Bei der Antragsfläche handelt es sich um einen durchwegs ebenen Wiesenbereich im südlichen Anschluss an eine bestehende Hofstelle, die um ein Flächenausmaß um etwa 600 m² erweitert werden soll.

Im örtlichen Entwicklungskonzept der Gemeinde ist für die gegenständliche Fläche eine Erweiterung der Siedlungsgrenze unter Sonderinformation Nr. 9 vermerkt: Verdichtung ausschließlich für Landwirtschaften und Erbsentfertigungen (kein Zuzug, kein vorrangiges Siedlungsentwicklungsgebiet).

Seitens der Gemeinde wurde aufgrund der angrenzenden Waldflächen bereits ein entsprechendes Gutachten seitens der Bezirksforstinspektion vorgelegt, das eine Bebauung unter Auflagen (Schutzabstand) ermöglicht.

Aus raumordnungsfachlicher Sicht kann der beantragten Widmungserweiterung daher im Sinne einer organischen Anbindung im Sinne des örtlichen Entwicklungskonzeptes zugestimmt werden.

Zusätzliche Fachgutachten sind aus heutiger Sicht nicht erforderlich. Auflagen wurden keine erteilt.

Wildbach- Lawinenverbauung

Die zur Umwidmung vorgesehenen Grundstücksflächen der Widmungsfälle 1/2018, 3/2018, 4/2018, 5/2018 und 6/2018 liegen außerhalb von Wildbach- und Lawinengefahrezonen. Gegen eine Umwidmung bestehen daher aus wildbach- und lawinenfachlicher Sicht keine Sicherheitsbedenken.

Stellungnahme der Bezirksforstinspektion Klagenfurt

Seitens der Bezirksforstinspektion Klagenfurt wird nur zu jenen Widmungsfällen Stellung bezogen, bei denen Wald entweder direkt oder indirekt betroffen ist.

Zu Widmungsfall 1/2018 (Olinowetz Roswita)

Hier sollen ca. 600 m² der Grundstücke 877 und 880, KG Gotschuchen von derzeit „Grünland-Land- und Forstwirtschaft“ in Grünland-Landwirtschaftliche Hofstelle“ gewidmet werden. Die zu widmende Fläche wird derzeit landwirtschaftlich genutzt und befindet sich im Süden der Streusiedlung Hintergupf. Sie wird im Norden von landwirtschaftlicher Hofstelle, im Osten von einem öffentlichen Weg bzw. landwirtschaftlicher Nutzfläche, im Süden von landwirtschaftlicher Nutzfläche, sowie im Westen von Wald begrenzt.

Ein Sicherheitsabstand vom 35 M zum im Westen angrenzenden Wald ist im Westen der zu widmeten Fläche nicht vorhanden. Im Falle einer Bebauung in diesem Bereich, wäre für eine bautechnische Sicherung des Objektes (Verstärkung des Dachstuhles etc.) vorzusorgen, da das Forstgesetz 1975 idgF. keine Einschränkung der Waldbewirtschaftung zu Gunsten von Bauland vorsieht.

Stellungnahme Amt der Kärntner Landesregierung – Abteilung 8 (Umwelt, Wasser und Naturschutz)

Bei den mit Kundmachung vom 25.05.2018, Zahl: 610/1/2018-K, vorgelegten Umwidmungsanträgen sind auf Grund der jeweiligen örtlichen Lage der zur Umwidmung beantragten Grundstücke gegenseitige Beeinträchtigungen oder örtlich unzumutbare Umweltbelastungen im Sinne des § 3 Abs. 3 K-GplG nicht zu erwarten.

Zu den Umwidmungsanträgen 1/2018, 3/2018, 4/2018 und 5/2018 kann aus Sicht der ha. Umweltstelle zugestimmt werden.

Stellungnahme Austrian Power Grid AG

Die Austrian Power Grid AG teilt mit, dass im genannten Bereich derzeit keine Anlagen oder Projekte des Unternehmens betroffen sind.

Der Gemeindevorstand hat in seiner Sitzung vom 05.07.2018 das Umwidmungsansuchen 1/2018 (Olinowetz Roswita) vorberaten und gibt eine positive Beschlussempfehlung an den Gemeinderat ab.

Antrag GR Lesjak Günther

Der Gemeinderat möge dem Widmungsantrag 1/2018 (Widmungswerberin: Olinowetz Roswita) vollinhaltlich entsprechen und die Umwidmung von Teilflächen der Parzellen 877 und 880, KG 72005 Gotschuchen, im Gesamtausmaß von ca. 600 m² von „Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche“ in „Grünland – Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes“ beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

3/2018 Ing. Hafner Christian, 9173 St. Margareten 15

Umwidmung von Teilflächen der Parzellen Nr: 162, 163/1 und 163/2, KG 72012 St.Margareten im Gesamtausmaß von ca. 1.117 m² von „Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Flächen in Bauland-Dorfgebiet“

Widmungswunsch

Der Widmungswerber beabsichtigt im südlichen Anschluss der Liegenschaft Hafner, vlg. Pogratschitz auf den zur Umwidmung beantragten Grundstücksteilflächen ein Einfamilienwohnhaus zu errichten. Weiters ist in diesem Bereich auch eine Erweiterung des bestehenden Wirtschaftsgebäudes geplant.

Stellungnahme der Gemeinde:

Bei dem ggst. Widmungsansuchen handelt es sich um eine Erweiterung der bestehenden Bauland-Dorfgebietwidmung nach Süden. Die relative Siedlungsgrenze wird lt. rechtskräftigen OEK 2014 nur geringfügig überschritten und somit entspricht die beantragte Widmung den Zielsetzungen des örtlichen Entwicklungskonzeptes.

Die eingelangten Stellungnahmen der einzelnen Ämter und Behörden lauten:

Stellungnahme Gemeindeplanung – Fachliche Raumordnung:

Bei der Antragsfläche handelt es sich in der Natur um einen leicht nach Südosten hin abfallenden Wiesenbereich mit vereinzelt Obstbaumbestand der unmittelbar südlich an bestehendes Bauland angrenzt.

Im örtlichen Entwicklungskonzept handelt es sich um einen Randbereich zu einer relativen Siedlungsaußengrenze, die durch die Umwidmung geringfügig überschritten wird.

Aus raumordnungsfachlicher Sicht handelt es sich um eine geringfügige Erweiterung des Widmungs- und Bebauungsbestands, der zugestimmt werden kann. Zum Nachweis des tatsächlichen Bedarfs ist jedoch mit dem Umwidmungswerber eine Bebauungsverpflichtung mit Besicherung abzuschließen.

Zusätzliche Fachgutachten sind nach heutigem Stand nicht erforderlich. Auflagen: Abschluss einer Bebauungsverpflichtung mit Besicherung.

Wildbach- Lawinenverbauung

Die zur Umwidmung vorgesehenen Grundstücksflächen der Widmungsfälle 1/2018, 3/2018, 4/2018, 5/2018 und 6/2018 liegen außerhalb von Wildbach- und Lawinengefahrezonen. Gegen eine Umwidmung bestehen daher aus wildbach- und lawinenfachlicher Sicht keine Sicherheitsbedenken.

Stellungnahme Amt der Kärntner Landesregierung – Abteilung 8 (Umwelt, Wasser und Naturschutz)

Bei den mit Kundmachung vom 25.05.2018, Zahl: 610/1/2018-K, vorgelegten Umwidmungsanträgen sind auf Grund der jeweiligen örtlichen Lage der zur Umwidmung beantragten Grundstücke gegenseitige Beeinträchtigungen oder örtlich unzumutbare Umweltbelastungen im Sinne des § 3 Abs. 3 K-GplG nicht zu erwarten. Zu den Umwidmungsanträgen 1/2018, 3/2018, 4/2018 und 5/2018 kann aus Sicht der ha. Umweltstelle zugestimmt werden.

Stellungnahme Austrian Power Grid AG

Die Austrian Power Grid AG teilt mit, dass im genannten Bereich derzeit keine Anlagen oder Projekte des Unternehmens betroffen sind.

Stellungnahme Abwasserverband Völkermarkt-Jaunfeld

Grundsätzlich sollte der Anschluss an die öffentliche Kanalisation möglich sein. Beurteilung auf heutiges Niveau bezogen.

Hinsichtlich der von der fachlichen Raumordnung geforderten Bebauungsverpflichtung mit Besicherung wurde mit dem Widmungswerber mittlerweile eine entsprechende privatrechtliche Vereinbarung abgeschlossen. Bei der Gemeindekasse wurde ein Sparbuch mit einer Einlage von € 6.700,00 hinterlegt.

Der Gemeindevorstand hat in seiner Sitzung vom 05.07.2018 das Umwidmungsansuchen 3/2018 (Ing. Hafner Christian) vorberaten und gibt eine positive Beschlussempfehlung an den Gemeinderat ab.

Antrag GR Ogris Herwig

Der Gemeinderat möge dem Widmungsantrag 3/2018 (Widmungswerber: Ing. Hafner Christian) vollinhaltlich entsprechen und die Umwidmung von Teilflächen der Parzellen 162, 163/1 und 163/2, KG 72012 St. Margareten, im Gesamtausmaß von ca. 1117 m² von „Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche“ in „Bauland-Dorfgebiet“ beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

4/2018 Ing. Hafner Christian, 9173 St. Margareten 15

Rückwidmung der Parzelle Nr: 159/2, KG 72012 St.Margareten im Gesamtausmaß von 176 m² von „Bauland-Dorfgebiet in „Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Flächen“

Widmungswunsch

Vorliegender Widmungsfall steht im Zusammenhang mit Widmungsfall 3/2018. Nachdem sich dieses Grundstück außerhalb der Bauparzellen der Hofstelle befindet, wird es nicht für eine etwaige Bebauung benötigt und dient daher als Ausgleichsfläche der neu beantragten Widmung im Bereich der Hofstelle.

Stellungnahme der Gemeinde:

Bei dem ggst. Rückwidmungsansuchen handelt es sich um die Rückwidmung der als Bauland gewidmeten Parz. 159/2, KG St. Margareten mit einem Ausmaß von 176 m². Das gegenständliche Grundstück befindet sich außerhalb der Bauparzellen und der Hofstelle der Liegenschaft Hafner, vlg. Pogratschitz, St. Margareten 15 und wird daher lt. Ansuchen des Widmungswerbers für eine etwaige Bebauung nicht benötigt.

Die eingelangten Stellungnahmen der einzelnen Ämter und Behörden lauten:

Stellungnahme Gemeindeplanung – Fachliche Raumordnung:

Der Antrag 4/2018 steht in Zusammenhang mit dem Umwidmungspunkt 3/2018.

Beim gegenständlichen Umwidmungsantrag handelt es sich um eine geringfügige Rückwidmung von Bauland-Dorfgebiet in landwirtschaftliches Grünland. Die Fläche befindet sich zwar innerhalb der im örtlichen Entwicklungskonzept vorgesehenen Siedlungsgrenzen, jedoch gleichsam in einer Randzone des vorhandenen Baubestandes.

Aufgrund der Flächenfiguration, Lage und Flächengröße wird diese Rückwidmung fachliche befürwortet.

Die Gemeinde wird wie bei jeder Rückwidmung dennoch darauf aufmerksam gemacht, etwaige Entschädigungsansprüche zu prüfen.

Zusätzliche Fachgutachten sind nach derzeitigen Stand nicht notwendig. Auflagen: Prüfung etwaige Entschädigungsansprüche durch die Gemeinde.

Wildbach- Lawinenverbauung

Die zur Umwidmung vorgesehenen Grundstücksflächen der Widmungsfälle 1/2018, 3/2018, 4/2018, 5/2018 und 6/2018, liegen außerhalb von Wildbach- und Lawinengefahrenzonen. Gegen eine Umwidmung bestehen daher aus wildbach- und lawinenfachlicher Sicht keine Sicherheitsbedenken.

Stellungnahme Amt der Kärntner Landesregierung – Abteilung 8 (Umwelt, Wasser und Naturschutz)

Bei den mit Kundmachung vom 25.05.2018, Zahl: 610/1/2018-K, vorgelegten Umwidmungsanträgen sind auf Grund der jeweiligen örtlichen Lage der zur Umwidmung beantragten Grundstücke gegenseitige Beeinträchtigungen oder örtlich unzumutbare Umweltbelastungen im Sinne des § 3 Abs. 3 K-GpIG nicht zu erwarten. Zu den Umwidmungsanträgen 1/2018, 3/2018, 4/2018 und 5/2018 kann aus Sicht der ha. Umweltstelle zugestimmt werden.

Stellungnahme Austrian Power Grid AG

Die Austrian Power Grid AG teilt mit, dass im genannten Bereich derzeit keine Anlagen oder Projekte des Unternehmens betroffen sind.

Hinsichtlich der Empfehlung der fachlichen Raumordnung um Prüfung eines etwaigen Entschädigungsanspruches wird angemerkt, das der Widmungswerber dem Gemeindeamt mittlerweile eine Erklärung abgegeben hat, dass er auf etwaige Entschädigungsansprüche im Zusammenhang mit der Rückwidmung der Parz. 159/2, KG St. Margareten im Ausmaß von 176 m² verzichtet.

Der Gemeindevorstand hat in seiner Sitzung vom 05.07.2018 das Umwidmungsansuchen 4/2018 (Ing. Hafner Christian) vorberaten und gibt eine positive Beschlussempfehlung an den Gemeinderat ab.

Antrag GR Sommer Silke

Der Gemeinderat möge dem Widmungsantrag 4/2018 (Ing. Hafner Christian) vollinhaltlich entsprechen und die Rückwidmung der Parzellen 159/2, KG 72012 St. Margareten, im Gesamtausmaß von 176 m² von „Bauland-Dorfgebiet“ in „Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche“

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

5/2018 Valentin Ogris, 9173 Niederdörfel 13

Umwidmung der Parzellen Nr: .64, 714/2 und von Teilstücken der Parzellen Nr: 714/1, 717, 179/2 und 180/5, KG 72011 Niederdörfel im Gesamtausmaß von ca. 2.550 m² von „Grünland-Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes in Bauland-Dorfgebiet“

Widmungswunsch

Um zukünftige Nutzungskonflikte mit mögliche Baulandwidmungen zu vermeiden, wird die Umwidmung der jetzigen Widmung „Grünland-Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes“ in „Bauland-Dorfgebiet“ beantragt.

Stellungnahme der Gemeinde:

Die Hofstelle befindet sich nördlich bestehender Wohnhäuser und würde eine Arrondierung der bestehenden Baulandwidmungen im Süden der Hofstelle darstellen. Nach Vorgabe des OEK 2014 ist eine Eingliederung der bestehenden GL-Hofstelle in BL-Dorfgebiet vorgesehen, damit bei künftigen Bebauungen Nutzungskonflikte vermieden werden.

Die eingelangten Stellungnahmen der einzelnen Ämter und Behörden lauten:

Stellungnahme Gemeindeplanung – Fachliche Raumordnung:

Beim gegenständlichen Umwidmungsantrag handelt es sich um einen bereits mit mehreren Gebäuden bebauten Bereich, der im Flächenwidmungsplan als landwirtschaftliche Hofstelle festgelegt ist.

Im örtlichen Entwicklungskonzept ist die Diskussionsfläche, die zur Gänze innerhalb der definierten Siedlungsaußengrenzen liegt zur Überführung ins Dorfgebiet vorgesehen.

Der Antrag entspricht somit den Zielvorgaben des örtlichen Entwicklungskonzeptes und wird aus ortsplannerischer Sicht positiv bewertet.

Zusätzliche Fachgutachten sind nach derzeitigem Stand nicht notwendig. Auflagen: keine.

Stellungnahme Amt der Kärntner Landesregierung – Abteilung 8 (Umwelt, Wasser und Naturschutz)

Bei den mit Kundmachung vom 25.05.2018, Zahl: 610/1/2018-K, vorgelegten Umwidmungsanträgen sind auf Grund der jeweiligen örtlichen Lage der zur Umwidmung beantragten Grundstücke gegenseitige Beeinträchtigungen oder örtlich unzumutbare Umweltbelastungen im Sinne des § 3 Abs. 3 K-GplG nicht zu erwarten. Zu den Umwidmungsanträgen 1/2018, 3/2018, 4/2018 und 5/2018 kann aus Sicht der ha. Umweltstelle zugestimmt werden.

Stellungnahme Austrian Power Grid AG

Die Austrian Power Grid AG teilt mit, dass im genannten Bereich derzeit keine Anlagen oder Projekte des Unternehmens betroffen sind.

Stellungnahme OMV –Refining (Adria-Wien-Pipeline)

Wäre es bei der Umwidmungen von Frau Ogris (Lfd.Nr:5/B3/2018 / Lfd.Nr:6/B3/2018) noch möglich die Widmungsgrenzen auf die Servitutsgrenze zu verlegen (aktuell bei Lfd.Nr:6/B3/2018 auf Pipelineachse), um unerlaubten Bautätigkeiten im Servituststreifen (Bauverbotszone) zu vermeiden.

Sollte es nicht möglich sein, gelten für die geplanten Änderungen der Flächenwidmung (Frau Ogris, Lfd.Nr:5/B3/2018 / Lfd.Nr:6/B3/2018, von Grünland in Bauland) folgende Bedingungen:

Alle Bestimmungen unseres grundbücherlich eingetragenen Servitutsrechtes (vor allem Artikel I bis III des Servitutsvertrages) haben weiterhin ihre Gültigkeit, unbenommen von der vorgesehenen Widmungsänderung.

Der Servituststreifen der Pipeline, das sind jeweils 4 m rechts und links der Pipelineachse, ist von jeder Verbauung und auch von Aufschüttungen freizuhalten und darf nur landwirtschaftlich genutzt werden (Bauverbotszone).

Bei allen geplanten Bauwerken ist ein Mindestabstand von 4 m zur Achse der Pipeline einzuhalten, wobei der Abstand auch für die Baugrube und für alle über die Gebäudewände hinausragenden Gebäudeteile, wie Balkon oder Dachflächen, gilt.

Grundsätzlich ist die Verlegung jedweder Einbauten längs des Servituststreifens untersagt, Querungen bedürfen gesonderter Bewilligungen, für die ein Ansuchen zu stellen ist.

Der Gemeindevorstand hat in seiner Sitzung vom 05.07.2018 das Umwidmungsansuchen 5/2018 (Ogris Valentin) vorberaten und gibt eine positive Beschlussempfehlung an den Gemeinderat ab.

Antrag GR Wolte Markus

Der Gemeinderat möge dem Widmungsantrag 5/2018 (Ogris Valentin) vollinhaltlich entsprechen und die Umwidmung der Parzellen .64, 714/2 sowie Teilflächen der Parzellen 714/1, 717, 179/2 und 180/5, KG 72011 Niederdörfli, im Gesamtausmaß von ca. 2.550 m² von „Grünland-Hofstelle eine land- und forstwirtschaftlichen Betriebes“ in „Bauland-Dorfgebiet“ beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

6/2018 Valentin Ogris, 9173 Niederdörfli 13

Umwidmung von Teilflächen der Parzellen Nr: 714/1, 716/1 und 717, KG 72011 Niederdörfli im Gesamtausmaß von ca. 1.500 m² von „Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Flächen in Bauland-Dorfgebiet“

Widmungswunsch

Im Falle der Umwidmung der beantragten Teilflächen beabsichtigt der Widmungswerber die betreffenden Grundstücke als Erbsentfertigung an seinen Sohn zur Errichtung eines Einfamilienwohnhauses zu übergeben.

Stellungnahme der Gemeinde:

Der Widmungswerber möchte die zur Umwidmung beabsichtigten Teilstücke der betreffenden Grundstücke als Erbsentfertigung an seinen Sohn zur Errichtung eines Einfamilienwohnhauses übergeben. Die beantragte Fläche befindet sich nordöstlich von bereits bestehenden Wohnhäusern. Das von Familie Ogris geplante Wohnhaus würde sich ca. 17 m außerhalb der absoluten Siedlungsgrenzen des OEK 2014 befinden und kann aufgrund der Topografie und bestehenden Geländebeziehungen nicht innerhalb der derzeit bestehenden und angrenzenden GL-Hofstelle der Fam. Ogris errichtet werden. Der Widmungswerber weist die Gemeinde auf regelmäßige Überschwemmungen bei Starkregenfällen im Bereich der GL-Hofstelle hin, sodass eine Bebauung nur an der beantragten angrenzenden Umwidmungsfläche möglich ist. Die Gemeinde steht dem Umwidmungsansuchen positiv gegenüber, da es mit dem Zuzug einer Jungfamilie verbunden wäre.

Die eingelangten Stellungnahmen der einzelnen Ämter und Behörden lauten:

Stellungnahme Gemeindeplanung – Fachliche Raumordnung:

Der Antrag 6/2018 steht in Zusammenhang mit dem Antrag 5/2018.

Während der Umwidmungspunkt 5/2018 wie ausgeführt eine ÖEK konforme Überführung einer bestehenden Hofstelle in das Dorfgebiet vorsieht, befindet sich die gegenständliche Umwidmungsfläche zur Gänze außerhalb der im örtlichen Entwicklungskonzept der Gemeinde St. Margareten im Rosental aus dem Jahre 2014 vorgesehenen absoluten Siedlungsaußengrenzen.

Das ÖEK sieht zudem im unmittelbaren Nahbereich erhebliche Bauflächenpotentiale vor und legt für den Nahbereich der Antragsfläche in seiner Sonderinformation Nr.6 eine ausschließliche innere Verdichtung fest.

Im Hinblick auf diese Festlegungen, der erheblichen Potentialflächen im ÖEK, der Baulandbilanz der Gemeinde und im Bezug auf die vollständige Lage außerhalb der absoluten Siedlungsgrenzen wird der gegenständliche Antrag aus raumordnungsfachlicher Sicht abgelehnt.

Stellungnahme Amt der Kärntner Landesregierung – Abteilung 8 (Umwelt, Wasser und Naturschutz)

Bei den mit Kundmachung vom 25.05.2018, Zahl: 610/1/2018-K, vorgelegten Umwidmungsanträgen sind, mit Ausnahme des Antrages 6/2018 auf Grund der jeweiligen örtlichen Lage der zur Umwidmung beantragten Grundstücke gegenseitige Beeinträchtigungen oder örtlich unzumutbare Umweltbelastungen im Sinne des § 3 Abs. 3 K-GpIG nicht zu erwarten.

Zum Umwidmungsantrag 6/2018 wird auf die negative Stellungnahme der Abteilung 3 verwiesen. (Widerspruch zum ÖEK 2014). Dem Antrag kann daher **nicht zugestimmt** werden.

Stellungnahme Abwasserverband Völkermarkt-Jaunfeld

Anschlussmöglichkeit an die öffentliche Kanalisation ist vorhanden.

Stellungnahme Austrian Power Grid AG

Die Austrian Power Grid AG teilt mit, dass im genannten Bereich derzeit keine Anlagen oder Projekte des Unternehmens betroffen sind.

Stellungnahme OMV –Refining (Adria-Wien-Pipeline)

Wäre es bei der Umwidmungen von Frau Ogris (Lfd.Nr:5/B3/2018 / Lfd.Nr:6/B3/2018) noch möglich die Widmungsgrenzen auf die Servitutsgrenze zu verlegen (aktuell bei Lfd.Nr:6/B3/2018 auf Pipelineachse), um unerlaubten Bautätigkeiten im Servitusstreifen (Bauverbotszone) zu vermeiden.

Sollte es nicht möglich sein, gelten für die geplanten Änderungen der Flächenwidmung (Frau Ogris, Lfd.Nr:5/B3/2018 / Lfd.Nr:6/B3/2018, von Grünland in Bauland) folgende Bedingungen:

Alle Bestimmungen unseres grundbücherlich eingetragenen Servitutsrechtes (vor allem Artikel I bis III des Servitutsvertrages) haben weiterhin ihre Gültigkeit, unbenommen von der vorgesehenen Widmungsänderung.

Der Servitutsstreifen der Pipeline, das sind jeweils 4 m rechts und links der Pipelineachse, ist von jeder Verbauung und auch von Aufschüttungen freizuhalten und darf nur landwirtschaftlich genutzt werden (Bauverbotszone).

Bei allen geplanten Bauwerken ist ein Mindestabstand von 4 m zur Achse der Pipeline einzuhalten, wobei der Abstand auch für die Baugrube und für alle über die Gebäudewände hinausragenden Gebäudeteile, wie Balkon oder Dachflächen, gilt.

Grundsätzlich ist die Verlegung jedweder Einbauten längs des Servitutsstreifens untersagt, Querungen bedürfen gesonderter Bewilligungen, für die ein Ansuchen zu stellen ist.

Der Widmungswerber wurde mit Schreiben der Gemeinde St. Margareten vom 27.06.2018 von der negativen Begutachtung der fachlichen Raumordnung der Abt. 3 Gemeindeplanung in Kenntnis gesetzt und ersucht am Gemeindeamt vorzusprechen und die weitere Vorgangsweise abzuklären.

Der Gemeindevorstand hat in seiner Sitzung vom 05.07.2018 das Ansuchen des Widmungswerbers vorberaten und kam zur Auffassung dem Gemeinderat zu

empfehlen, das Widmungsansuchen aufgrund der negativen Vorbegutachtung der fachlichen Raumordnung und der negativen Stellungnahme der Abteilung 8 (Umwelt, Wasser und Naturschutz) abzulehnen.

Die Lebensgefährtin des Widmungswerbers, Frau Wutte Gerlinde, hat diesbezüglich am 12.07.2018 am Gemeindeamt vorgesprochen. Sie wurde vom Amtsleiter in Kenntnis gesetzt, dass aufgrund der negativen Vorbegutachtung durch die fachliche Raumordnung der Abt. Gemeindeplanung der Gemeindevorstand einhellig zur Auffassung gelangt ist, dem Gemeinderat eine negative Beschlussfassung zu empfehlen.

Frau Wutte Gerlinde hat gebeten, das gegenständliche Widmungsansuchen vorerst nicht negativ im Gemeinderat zu beschließen sondern zurückzustellen. Sie wird noch einmal persönlich versuchen, beim Unterabteilungsleiter der fachlichen Raumordnung, Herrn Dipl. Ing. Wetschko vorzusprechen um doch noch eine positive Vorbegutachtung des Widmungsansuchens zu erreichen.

Amtsleiter Wolte Johann hat den Bürgermeister und die Gemeindevorstandsmitglieder von diesem Gespräch in Kenntnis gesetzt und angefragt, ob es Einwände oder Bedenken gegen die Rückstellung des vorliegenden Widmungsansuchens gibt. Sowohl der Bürgermeister und die Gemeindevorstandsmitglieder haben mitgeteilt, dass sie keine Einwände gegen eine Rückstellung des Widmungsansuchens haben.

Antrag Bgm. Wolte Lukas

Der Gemeinderat möge den Widmungsfall 6/2018 (Widmungswerber: Ogris Valentin) um Umwidmung von Teilflächen der Parzellen Nr. 714/1, 716/1 und 717 KG 72011 Niederdörfel von „Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Flächen“ in „Bauland-Dorfgebiet“ im Ausmaß von ca. 1.500 m² zurückstellen.

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Zu Punkt 8) der Tagesordnung

Bericht des Kontrollausschusses zur Sitzung vom 05.07.2018

Die Obfrau des Kontrollausschusses berichtet Folgendes über das Ergebnis der Ausschusssitzung:

Am Dienstag, den 5.7.2018 fand im Gemeindeamt eine regelmäßige Sitzung des Kontrollausschusses mit folgender Tagesordnung statt:

- 1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit*
- 2. Prüfung der Buchung und Gebarung*
- 3. Prüfung des 2. ordentlichen und außerordentlichen Nachtragsvoranschlages 2018*
- 4. Allfälliges*

Der Kontrollausschuss war vertreten durch die Mitglieder

Sommer Silke, Ogris Herwig und Lesjak Günther und die Obfrau Astrid Ogris

a) und von der geprüften Kasse
Finanzverwalterin Jennifer Ruhs - somit war die Beschlussfähigkeit gegeben.
Zu Punkt 2)

Von der Finanzverwalterin Jennifer Ruhs wird angemerkt, dass die Umstellung des „Altsystems“ auf die neue Kommunalsoftware „GeOrg“ relativ reibungslos verlaufen ist.

Den Mitgliedern des Kontrollausschusses wird daher auch der neue Ablauf der elektronischen Erfassung, Verbuchung und Zeichnung der Belege erklärt. Somit werden bei dieser Ausschusssitzung noch Belege in Papierform und bereits die elektronisch erfassten Rechnungen, Gutschriften, Sachkonto- und Lohnbuchungen am Computer geprüft.

Der Prüfungszeitraum selbst erstreckt sich vom 22.03.2018 bis zum 30.06.2018. 30.6. deshalb, weil der Zeitraum für die Gebarungsprüfung im neuen EDV System immer mit dem Monatsletzten des Vormonats der jeweiligen Kontrollausschusssitzung endet.

Die letzte Gebarungsprüfung war am 21.03.2018.

Es wurde weiters der Kassenbestand der Hauptkasse per 30.6.2018 überprüft. Die Prüfung der Buchungen aufgrund der Belege und die Prüfung der Belege selbst wurden stichprobenweise geprüft.

Es gab keine Beanstandungen.

Weiters wurden auch die Einlagenstände der Rücklagen geprüft und auch hier stimmen die Einlagenstände mit den Sparbüchern und den Buchungen überein, Stichtag ist hier jeweils der 30.6.2018.

Zu Punkt 3)

der Tagesordnung wurde der 2. ordentliche und außerordentliche Nachtragsvoranschlag 2018 besprochen

Zu Punkt 4)

Allfälliges – gab es keine Wortmeldungen.

Der Bericht des Kontrollausschusses wird vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen.

Zu Punkt 9) der Tagesordnung

Beratung und Beschlussfassung über den 2. ordentlichen und 2. außerordentlichen Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2018.

Der Entwurf des 2. ordentlichen und 2. außerordentlichen Nachtragsvoranschlages für das Haushaltsjahr 2018 lag gemäß den Bestimmungen des § 86 Abs.7 der K- AGO in der Zeit vom 28.06.2018 bis 05.07.2018 während der Amtsstunden im

Gemeindeamt St. Margareten zur allgemeinen Einsicht auf. Es war eine Einsichtnahme zu verzeichnen.

Der ordentliche Haushalt 2018 wird sowohl bei den Einnahmen als auch bei den Ausgaben um jeweils € 31.000,00 erweitert und beträgt zukünftig somit gesamt € 2.109.300,00.

Der außerordentliche Haushalt wird um ein Projekt erweitert und beträgt nun einnahmen- und ausgabenseitig € 899.100,00.

Der Gesamthaushalt 2018 beträgt zukünftig € 3.008.400,00.

Im ordentlichen Haushalt wurde einnahmenseitig die Gutschrift des Landes Kärnten aus der Abrechnung der Sozialhilfebeiträge für das Jahr 2017 iHv € 21.000,- veranschlagt, nach Anweisung des Landes Kärnten musste in Höhe dieser Gutbuchung aber auch die Abgangsdeckung von € 114.200,- auf € 93.200,- herabgekürzt werden.

Zudem wurde das Projekt über die Erstellung eines Breitband Masterplans (siehe TOP 5) auch budgetiert – bei den Einnahmen die bereits zugesicherten BZ aR iHv € 4.200,- und bei den Ausgaben die Kosten des Masterplans iHv € 5.600,-.

Im Ansatz 820000 (Wirtschaftshof) wurden die Mehrkosten in Bezug auf die beschlossene Bereitschaftszulage für die beiden Wirtschaftshofmitarbeiter iHv € 3.800,- berücksichtigt.

Zudem wurden die Lohnkosten des angestellten Saisonarbeiters iHv rd. € 15.600,- ausgabenseitig budgetiert, einnahmenseitig stehen diesen Positionen € 14.300,- als Fördermittel vom AMS und vom Land Kärnten gegenüber.

Im ordentlichen Haushalt wurde auch der Erlös aus dem Verkauf des Schadholzes (durch den Föhnsturm im Dezember) iHv € 3.700,- verbucht – verkauft wurden 55 fm.

Auch der Sollüberschuss aus der Jahresrechnung 2017 wurde mit € 5.300,- berücksichtigt.

Im außerordentlichen Haushalt wurde die zugesagte Bundesförderung für die Infrastrukturkosten zur Schaffung einer zweiten Gruppe in der schulischen Tagesbetreuung iHv € 55.000,- einnahmenseitig und die Anschaffung der benötigten Möbel etc. ausgabenseitig in gleicher Höhe budgetiert.

Der vorliegende Nachtragsvoranschlag wurde in der Gemeindevorstandssitzung am positiv vorberaten und jede Fraktion hat ein Exemplar erhalten.

Antrag GR Dipl. Ing. Pokorny Bernhard

Der Gemeinderat möge den 2. ordentlichen und 2. außerordentlichen Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2018 beschließen.

„ 2. Nachtragsvoranschlag

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde St. Margareten i. Ros. vom 17.07.2018, Zahl:901-1/2/2018, über die Feststellung des 2. Nachtragsvoranschlages 2018 (**Nachtragsvoranschlags-Verordnung**)

Gemäß § 88 der K-AGO 1998, LGBL. 66/1998 idgF, wird der Voranschlag der Gemeinde St. Margareten i. Ros. nach der Verordnung vom 21.03.2018, Zahl 901-1/1/2018, im Sinne der Anlagen abgeändert.

Der § 1 (Gesamtsummen) der Voranschlagsverordnung erhält folgende Fassung:

	VA-bisher	Veränderung	VA-Neu
OH-Einnahmen:	2.078.300,00	31.000,00	2.109.300,00
OH-Ausgaben:	2.078.300,00	31.000,00	2.109.300,00
OH-Abgang:	0,00	0,00	0,00
AOH-Einnahmen:	844.100,00	55.000,00	899.100,00
AOH-Ausgaben:	844.100,00	55.000,00	899.100,00
AOH-Abgang:	0,00	0,00	0,00
Gesamt-Einnahmen:	2.922.400,00	86.000,00	3.008.400,00
Gesamt-Ausgaben:	2.922.400,00	86.000,00	3.008.400,00
Gesamt-Abgang:	0,00	0,00	0,00

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.“

Beschluss

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Zu Punkt 10) der Tagesordnung

Allfälliges

Umlaufbeschlüsse

Bgm. Lukas Wolte berichtet, dass der Gemeindevorstand seit seiner letzten Sitzung im Mai und Juni 2018 zwei Umlaufbeschlüsse zur Finanzierung von zwei Vorhaben getätigt hat:

1. Umlaufbeschluss des Gemeindevorstandes vom 24.05./04.06./05.06.2018 über die Vergabe der Professionistenarbeiten für den Austausch der Fenster und Sonnenschutz beim bestehenden Kindergarten an die Firma STARZACHER EKV, Ottmanacher Straße 2, 9064 Magdalensberg über € 35.271,95
2. Umlaufbeschluss des Gemeindevorstandes vom 25.06./26.06./29.06.2018 über die Vergabe der Lieferung und Montage der Einrichtung für den Zubau der neu

errichteten Kindertagesstätte St. Margareten und der Spielgeräte für den Außenbereich an die Firma WEHRFRITZ, 8010 Graz über € 51.025,60

Mitarbeiter NEU für 2. Kindergartengruppe

Wie vereinbart, hat die Kindernest GmbH für die neue, zweite Gruppe im Kindergarten das Personalauswahlverfahren und die Personalanstellung selbständig übernommen.

Es wurde von der Geschäftsführerin der Kindernest GmbH, Frau Mag. Blaas, der Wunsch respektiert, dass Gemeindeglieder aus St. Margareten im Bewerbungsverfahren vorzuziehen sind.

Bei der Stelle für die gruppenleitende Kindergartenpädagogin wurde keine Bewerbung von einem Gemeindeglieder abgegeben, sodass sich die Kindernest GmbH in Zusammenarbeit mit Frau Schumi als neue Kindergartenpädagogin für eine Bewerberin entschieden hat, die bereits in einem Kindergarten der durch die Kindernest GmbH geleitet wird (in Ebenthal – Gurnitz) beschäftigt ist.

Die neue gruppenleitende Pädagogin beginnt mit 16.7. ihren Dienst im Kindergarten St. Margareten mit 38 Stunden pro Woche.

Für die Stelle der Kleinkinderzieher wurden gesamt 2 Bewerbungen von Gemeindegliedern abgegeben – eine Dame hat die Zusage seitens der Kindernest GmbH bereits erhalten.

Sie beginnt ab 20.8. mit 25 Stunden pro Woche und wird auch die gewünschte zweisprachige Betreuung der Kinder (slowenisch-deutsch) durchführen.

Der zweiten Bewerberin wurde nach kurzem Probearbeiten an einem anderen Standort der Kindernest GmbH von der Geschäftsführerin Frau Mag. Blaas die Stelle im Kindergarten St. Margareten abgesagt, da sie nicht den gewünschten Anforderungen entsprach.

Auf Grund dessen wird für die zweite Stelle als Kleinkinderzieher auf Empfehlung von Frau Schumi ein männlicher Bewerber, welcher bereits ein Praktikum im Kindergarten St. Margareten absolviert hat, eingestellt.

Er beginnt mit 3.9. mit 30 Stunden pro Woche.

Anzumerken ist, dass ab Jänner 2019 über 15 Kleinkinder (1-3 Jährige) den Kindergarten St. Margareten besuchen und es eventuell notwendig sein wird, noch eine zusätzliche Pädagogin in Teilzeit anzustellen.

Bankomat in St. Margareten

Von GR Christian Woschitz wurde in der Sitzung vom 21.03.2018 angefragt, ob es möglich wäre sich zu erkundigen, wie viel die Aufstellung eines Bankomaten in der Gemeinde St. Margareten im Rosental von Drittanbietern kosten würde.

Frau FV Jennifer Ruhs hat daraufhin mit der Firma First Data Kontakt aufgenommen, ein Bankomat würde von diesen nur kostenfrei aufgestellt werden, wenn zumindest 2.500 Behebungen pro Monat erzielt werden würden.

Sollten diese 2.500 Behebungen nicht erzielt werden, müsste die Gemeinde einen Betrag von € 0,50 pro fehlende Behebung dazu zahlen.

Nach Rücksprache mit der Volksbank Ferlach, wurden in der Zeit, in dem die Volksbank noch eine Filiale in St. Margareten betrieb, um die 1.500 Behebungen pro Monat am Bankomaten gezahlt. Wenn man von dieser Rechnung ausgeht, wären also pro Monat € 500,- für die Gemeinde beizusteuern.

Laut Auskunft von Robert Gojkovic von der Volksbank Ferlach sollten aber für die Volksbankkunden ab Sommer 2018 Änderungen kommen – genaue Auskünfte konnten von ihm noch keine gegeben werden, weil das Ganze noch in Ausarbeitung ist.

UPDATE:

Laut Telefonat von Robert Gojkovic mit Jennifer Ruhs am 12.07.2018 hat sich die Variante, die von der Volksbank geplant war, leider zerschlagen, da es geplant war, die Bargeldauszahlung über die Post abzuwickeln, die Volksbank aber nun kein Postpartner mehr ist.

Zur Anregung von Frau Ogris Astrid unter Pkt. Allfälliges in der GR-Sitzung am 21.03.2018

Erhöhung Auslagenersatz für Feuerwehrmitglieder für die Teilnahme an Schulungsveranstaltungen

Frau GR Ogris Astrid hat unter TOP Allfälliges in der GR-Sitzung am 21.03.2018 angeregt, den Auslagenersatz von € 35,-- für Feuerwehrmitglieder, die an Schulungsveranstaltungen teilnehmen, zu erhöhen.

Zu dieser Anregung wird angemerkt, dass der Auslagenersatz im § 50 (Verdienstentgang) des Kärntner Feuerwegesetzes geregelt ist und derzeit € 35,-- beträgt.

Genau dieser Betrag wird von der Gemeinde auch als Auslagenersatz ausbezahlt. Die Gemeinde könnte aber freiwillig einen höheren Auslagenersatz ausbezahlen.

Neugründung eines Schutzwasserverbandes Rosental

In den Gemeinden des Rosentales gibt es eine Vielzahl von Wildbächen, die zum Teil mit bestehenden Schutzsystemen und Schutzbauten ausgestattet sind. Die Erhaltung, Anpassung und Ergänzung dieser Schutzsysteme, aber auch die Errichtung neuer Schutzbauten zur Sicherung des Lebensraumes, sind laufend erforderlich und stellen für die Gemeinden in finanzieller Hinsicht eine große Herausforderung dar. Damit für alle Beteiligten die Errichtung neuer und die Erhaltung bestehender Schutzbauten zukünftig effizienter bearbeitet werden kann,

empfiehlt sich auch für die Region „Rosental“ die Errichtung eines Schutzwasserverbandes.

Derzeit wird auch die Gründung eines derartigen Verbandes (Gründungskosten, Errichtungsoperat, EDV-Infrastruktur, etc.) gemäß Sonderrichtlinie „Ländliche Entwicklung – Wald, Wasser, Naturgefahren“ gefördert.

Für einen „Schutzwasserverband Rosental“ werden folgende Mitglieder in Betracht gezogen:

Marktgemeinde Feistritz im Rosental
Stadtgemeinde Ferlach
Marktgemeinde St. Jakob im Rosental
Gemeinde St. Margareten im Rosental
Gemeinde Zell
Landesstraßenverwaltung
Verbund Hydro Power GmbH.

Für die Gemeinde St. Margareten im Rosental kämen folgende Bäche in Betracht:

- Sabosacherbach
- Kowatschbach

Motivation – Grundidee der Gründung eines Schutzwasserverbandes

- **Erhöhter Fördersatz** des Bundes (Wasserverband bis 62%)
- **Anschubförderung** gem. Ländl. Entwicklung / Wald.Wasser.Naturgefahren (Gründungskosten, Einrichtungsoperat, EDV-Infrastruktur)

Weiterführung der KEM - Klima- und Energie-Modellregion 2019-2021

Das Förderprogramm der KEM – Klima- und Energie-Modellregion läuft mit Ende des Jahres aus. Bisher gab es zahlreiche Aktivitäten, die nicht zuletzt den Gemeinden Einsparungen und zusätzliche Fördermittel gebracht haben. Es besteht die Möglichkeit, sich um eine Folge-KEM zu bewerben.

Die genaue Höhe der finanziellen Beteiligung der Gemeinden für die gesamte Laufzeit steht aufgrund der noch nicht veröffentlichten KEM-Ausschreibung nicht fest, wobei wohl von einer 25 %-igen Beteiligung am Gesamtbudget zu rechnen ist. Die detaillierten Kosten werden den Gemeinden nach der Veröffentlichung der Vorgaben sowie beim KEM-Fachausschuss mitgeteilt.

Nach kurzer Diskussion, beschließt der Vorstand der Carnica-Region Rosental folgendes:

Grundsatzbeschluss zur Weiterführung der KEM - Klima- und Energie-Modellregion Carnica-Rosental 2019-2021

Der Vorstand der Carnica-Region Rosental erteilt den Arbeitsauftrag zur neuerlichen Bewerbung als KEM - Klima- und Energie-Modellregion Carnica Rosental. Ziel ist die Weiterführung der KEM Carnica Rosental für den Zeitraum 2019-2021.

Der Beschluss wird mehrheitlich gefasst.

Radwegpflegeprojekt

Durch die bundesweiten Budgetkürzungen beim AMS gab es beim Start der Radwegpflege im Rosental eine Verzögerung. Die Transitarbeitskräfte werden wie

bisher von AMS und Land gefördert. Für den Vorarbeiter gibt es keine Förderung mehr. Ohne den bewährten Vorarbeiter, der die Radwege kennt und ein gutes Einvernehmen mit allen Bauhofleitern hat, ist das Projekt nicht umsetzbar.

Das Projekt 2018 hat mit 25. April gestartet und läuft über 6,5 Monate. Die Kosten für den Vorarbeiter sollten aus den Rücklagen finanziert werden. Für 2018 bleiben die Beiträge der Gemeinden, die Zahl der Arbeitsstunden, die den Gemeinden zur Verfügung stehen und der Stundensatz für darüber hinaus zusätzliche Arbeiten unverändert. Von Seiten des AMS gibt es keine Informationen, ob und welche Fördermöglichkeiten es für 2019 geben wird. Somit ist die Fortführung der Radwegpflege im kommenden Jahr noch völlig offen.

Nach eingehender Diskussion über die grundsätzliche Problematik der nicht vorhandenen Mittel für die Pflege und Erhaltung der Radwege wird vom Vorstand einstimmig beschlossen, dass die Finanzierung mit dem Abgang von EUR 18.642,31 aus den Rücklagen abzudecken und das Budget wie vorgeschlagen der Generalversammlung zum Beschluss zu empfehlen ist.

Grundsätzlich wird besprochen, dass von Seiten der Region an die neuen Landesräte herangetragen werden soll, dass die Radwege in einem schlechten Zustand sind und dass es einer vernünftigen Finanzierung zum Bau, zur Sanierung und zur laufenden Pflege bedarf.

Anfrage GR Woschitz Christian

Woschitz Christian berichtet, dass schon mehrere Wanderer an ihn herangetreten sind, dass die Beschilderung Richtung „Kroschlhof“ verbesserungswürdig wäre. Er fragt an, ob es möglich wäre, bei der Rodelbahn ein Hinweis Schild anzubringen, z. B. mit der Aufschrift „Richtung Kroschlhof“. Die Umsetzung wurde von Bgm. Lukas Wolte auch zugesagt.

Zudem fragt er an, wer den Wanderweg zur Matzen durchforsten bzw. frei schneiden wird? GR Markus Runtas merkt an, dass hierfür der Alpenverein zuständig ist, der Wanderweg, der von der Gemeinde betreut wurde, wird im Zuge des neuen Interreg-Projektes aufgelassen.

Vor Behandlung des nicht öffentlichen Tagesordnungspunktes 11 – Behandlung von Personalangelegenheiten wird von Herrn GR Vzbgm. Helmut Ogris nachstehender Dringlichkeitsantrag eingebracht:

Dringlichkeitsantrag gemäß § 42 (1) der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung

- **Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss nachstehender Grundabtretungsvereinbarungen betreffend die Durchführung des Straßenbauvorhabens „Gemeindestraße Dobrowa-Dullach-Rottenstein – Wegeinbindung Dobrowa – B 85 Rosental Straße bei km 49,94**
 - a) Grundabtretungsvereinbarung mit W. U. und E. U. (EZ: 36, KG: 72005 Gotschuchen)
 - b) Grundabtretungsvereinbarung mit J. U. (EZ: 223, KG: 72005 Gotschuchen)

Begründung der Dringlichkeit

Der Grund der Dringlichkeit besteht darin, dass die Grundabtretungserklärungen für die Verwirklichung des genannten Straßenbauprojektes von den oben angeführten Grundeigentümern unterschrieben wurden und der Gemeinde vorliegen. Formell müssen diese noch vom Gemeinderat beschlossen werden. Die Dringlichkeit besteht unter anderem auch darin, dass die oben angeführten Grundeigentümer ihre bereits gegebene Zustimmung eventuell wieder zurückziehen könnte. Daher sollte mit der Beschlussfassung durch den Gemeinderat nicht lange zugewartet werden, da die nächste GR – Sitzung voraussichtlich erst im Herbst stattfinden wird.

Weiters könnten nach Beschlussfassung schon weitere Planungen, wie z. B. neue Kostenschätzung, Detailplanung, Abbruchbewilligung altes Gebäude Dobrowa 8, Zertifizierung nach der Baustoff Recyclingverordnung u.ä. beauftragt werden).

Zur Annahme der Dringlichkeit ist die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der in beschlussfähiger Anzahl Anwesenden der Mitglieder des Gemeinderates erforderlich.

Somit bringt der Vorsitzende, Bgm. Lukas Wolte den vorstehenden Dringlichkeitsantrag zur Abstimmung:

Abstimmung:

Der Dringlichkeitsantrag Antrag wird einstimmig angenommen.

Nach der erfolgten Abstimmung und Annahme des Dringlichkeitsantrages übernimmt wieder Bgm. Luks Wolte die Vorsitzführung

Es wird daher vor Behandlung des nicht öffentlichen Tagesordnungspunktes 11 – Behandlung von Personalangelegenheiten – der mit 2/3 Mehrheit angenommenen Dringlichkeitsantrag behandelt:

- **Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss nachstehender Grundabtretungsvereinbarungen betreffend die Durchführung des Straßenbauvorhabens „Gemeindestraße Dobrowa-Dullach-Rottenstein – Wegeinbindung Dobrowa – B 85 Rosental Straße bei km 49,94**

Vorerst verweist Bürgermeister Lukas Wolte darauf, dass über die Grundabtretungsvereinbarungen mit W. und E. U. sowie J. U. in einer eigens dafür einberufenen GV – Sitzung am 23.05.2018 bereits beraten und entsprechende Beschlussempfehlungen an den GR ausgesprochen wurden. Weiters wurde über dieses Thema bereits in mehreren GR-Sitzungen berichtet.

a) Grundabtretungsvereinbarung mit W. U. und E. U. (EZ: 36, KG: 72005 Gotschuchen)

Details zur Grundabtretungsvereinbarung U.

Abgetretene Fläche lt. Grundablösplan DI Kulterer	130 m ²
Ablösesumme lt. Kaufangebot Gemeinde	€ 2.000,00

Die genannte Ablösesumme wurde in der GV vom

23.05.2018 einstimmig dem GR zur Beschlussfassung vorgeschlagen

Zusatzvereinbarungen

- Beide Hofzufahrten zum Anwesen U. bleiben erhalten.
- Der bestehende Straßenverlauf der B85 bleibt bestehen.
- Es werden keine Sperrlinie und kein Linksabbieger errichtet.
- Die Zufahrtsmöglichkeit bleibt für beide Fahrtrichtungen bestehen.
- Das auf der Parz. 677/2 bestehendes Wegkreuz wird auf Kosten der Gemeinde auf die Restfläche (rund 20 m²) der Parz. 677/2 versetzt.
- Der bestehende Baumbestand auf der Parz. 677/2 wird im Zuge der Schlägerung auf 1m Stücklänge geschlägert und den Eigentümern zur Verfügung gestellt.
- Die Garageneinfahrt (ca. 20 m²) wird im Zuge der Straßenbauarbeiten von der Gemeinde und auf deren Kosten mit asphaltiert.

Antrag Bgm. Wolte Lukas

Der Gemeinderat möge die Grundabtretungsvereinbarung mit W. und E. U. in der vorliegenden Fassung beschließen

Beschluss

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

b) Grundabtretungsvereinbarung mit J. U. (EZ: 223, KG: 72005) Gotschuchen

Details zur Grundabtretungsvereinbarung U.

Abgetretene Fläche lt. Grundablösesplan DI Kulterer	548 m ²
Ablösesumme lt. Kaufangebot Gemeinde	€ 15.000,00

Die genannte Ablösesumme wurde in der GV vom 23.05.2018 einstimmig dem GR zur Beschlussfassung vorgeschlagen

Zusatzvereinbarungen

- Beim Anwesen des Herrn U. J. wird eine Stützmauer errichtet. Seitens des Eigentümers besteht die Möglichkeit der Errichtung einer Absturzsicherung.
- Die bestehende Tiefgarageneinfahrt im unteren Kurvenbereich bleibt erhalten und es kommt im Zufahrtsbereich zu keiner Anhebung der Steigung. Dafür können in diesem Bereich die Bäume und der Erdwall entfernt werden.
- Die bestehende Zufahrt zu den Waldparzellen 684/2, KG 72005 Gotschuchen wird aufrechterhalten.

Antrag Bgm. Wolte Lukas

Der Gemeinderat möge die Grundabtretungsvereinbarung mit J. U. in der vorliegenden Fassung beschließen

Beschluss

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

**Das Original der Sitzungsniederschrift enthält im
Folgenden die Seiten 31, 32 und 33 zum**

**NICHT ÖFFENTLICHEN TEIL DER
SITZUNGSNIEDERSCHRIFT VOM 17.07.2018**

Nachdem keine Anträge, keine Wortmeldungen oder Anfragen mehr vorliegen, wird die Sitzung vom Vorsitzenden um 22:00 Uhr geschlossen.

Die Gemeinderäte:

Der Bürgermeister:

Der Schriftführer: